



Satzung des Turnvereins Ostrach 1912 e. V.

beschlossen in der Hauptversammlung vom 27.03.1981
inklusive der Satzungsänderungen, beschlossen in den Hauptversammlungen vom 10.04.1987,
vom 27.03.2009, 19.03.2010, 11.03.2016 und vom 14.03.2025.

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form (und umgekehrt).

A. Name, Sitz u. Zweck

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Ostrach 1912 e. V. und hat seinen Sitz in Ostrach.
2. Er ist unter der Nummer VR 560143 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Er kann kooperatives Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen. Derzeit ist er Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. und des Schwäbischen Turnerbundes e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Ostrach 1912 e. V. verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Gemeinsinn auf geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Insbesondere betreibt der Verein Turnen, Spiel und Sport in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur leiblichen und geistigen Gesunderhaltung der Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters. Hierzu gehört auch die Pflege von Musik und Wandern und insbesondere die Betreuung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerlichen Freibetrags kann ausbezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bestrebungen politischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Zur Erreichung des Zwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, Ausbildung von Lehrkräften, Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen aller Art, Ausfahrten und Wanderungen, Abhaltung von Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte sowie die Werbung in Wort und Schrift.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Kindern
2. Jugendlichen
3. aktiven Mitgliedern
4. passiven Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen jeden Alters sein.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe des Grundes ablehnen.

Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch innerhalb 4 Wochen zu, über den der erweiterte Vorstand endgültig entscheidet.

4. Nach erfolgter Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzung des Vereins. Diese kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Kalenderjahres in dem der Eintritt erfolgte.
6. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Unter welchen Voraussetzungen Personen als Ehrenmitglieder dem Verein angehören bestimmt der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

§ 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 1. dem Austritt
 2. dem Ausschluss
 3. dem Tod
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
3. Der Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel, nur zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als solcher gilt insbesondere:

- a) ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung und die Belange des Vereins
 - b) ein unehrenhaftes Verhalten und ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) wenn sich ein Mitglied mehrfach den Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter widersetzt
 - d) wenn es mit seinem Beitrag trotz vorheriger Mahnung mit einem Jahr Rückstand ist
5. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Betroffene mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim erweiterten Vorstand einlegen, der endgültig darüber entscheidet.
 6. Beim Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres voll zu entrichten.
 7. Bis zur Rechtskraft des Ausschusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter verstoßen, dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zugefügt haben, können vom Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) eine finanzielle Entschädigung
 - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an einem Teil oder allen Veranstaltungen des Vereins
2. Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
4. Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen, können an den Versammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist übertragbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Vereinsinteressen zu wahren und zu vertreten und die Satzung und die Ordnung des Vereins zu beachten
 - b) alle Einrichtungen des Vereins vor Schäden zu bewahren
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren zu entrichten
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Hauptversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen.

C. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

1. Die Organe, durch die der Verein verwaltet wird, sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Vorstand
 - d) die Jugendvollversammlung
2. Die Willensbildung in den Organen erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 12 Hauptversammlung

1. Die alljährliche ordentliche Hauptversammlung sollte in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin durch das Gemeindeblatt der Gemeinde Ostrach sowie der Homepage des Vereins erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Hauptversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Hauptversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Hauptversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.

4. Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich vorzulegen.
5. Die Tagesordnung muss - gegebenenfalls mit den nötigen Angaben - mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
6. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, obliegt ihr insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und erweitertem Vorstand, sowie des Kassenprüfungsberichts
 - b) Entlastung von Vorstand und erweitertem Vorstand
 - c) Wahl des Vorstandes und - mit Ausnahme des Jugendbeauftragten -, der Beisitzer im erweiterten Vorstand und der Kassenprüfer sowie der Bestätigung des Jugendbeauftragten,

des Jugendsprechers und der Abteilungsleiter. Der Jugendbeauftragte und der Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt, die Abteilungsleiter in den Abteilungen.

- d) Festsetzung des Haushaltplanes und der Mitgliedsbeiträge, sowie etwaige Aufnahmegebühren
 - e) Beschlussfassung über die zur Hauptversammlung gestellten Anträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
 9. Für Satzungs- und Ordnungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 10. Von der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen und von ihm zu unterschreiben sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn der erweiterte Vorstand es beschließt oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich beantragen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Leitern sämtlicher Abteilungen
 - c) den Beisitzern
 - d) dem Jugendsprecher
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter. Näheres wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Jede Abteilung hat im Erweiterten Vorstand eine Stimme, die für die Abteilung einheitlich abgegeben werden muss.
3. Die Beisitzer, deren Zahl die Hauptversammlung bestimmt, erhalten jeweils gewisse Aufgaben zugewiesen, die auch zeitlich begrenzt sein können. Letztere können auch vorn erweiterten Vorstand angewiesen werden.
4. Die Einladung zur Sitzung des erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der erweiterte Vorstand ist jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6. Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung des Vereins
 - b) die Besetzung vakanter Vereinsämter bis zur nächsten Hauptversammlung

- c) Behandlung von Einsprüchen und endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Zustimmung zur Maßregelung
- e) Vorlage des Haushaltsplanes zur Hauptversammlung
- f) Behandlung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
- g) die Bemühung um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb
- h) die Aufnahme neuer Fachgebiete oder deren Aufhebung

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

§ 15 Gesamtvorstand, Vorstand nach §26 BGB

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus fünf bis sechs Personen:

- a) dem Vorstand i.S.d. §26 BGB
- b) dem Kassenwart
- c) dem Jugendbeauftragten
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Der neu gewählte Vorstand im Sinne des §26 BGB erstellt einen Geschäftsverteilungsplan und informiert die Mitglieder hierüber spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Zuständigkeitsänderungen sind in dem Fall jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Im Sinne des §26 BGB wird der Verein durch die jeweiligen Vorsitzenden einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder der Vorstandschaft verpflichten sich dabei, sich nach Möglichkeit untereinander abzustimmen.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Sollte ein Vorstandsmitglied das Amt aus eigenen Gründen niederlegen, endet das Amt damit.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl hat wechselweise zu erfolgen, so dass mindestens ein Vorstandsmitglied im Amt bleibt.

3. Der Gesamtvorstand führt die gesamten Vereinsgeschäfte soweit nicht die Hauptversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Berufung von Referenten

4. Der Gesamtvorstand mit Ausnahme des Jugendbeauftragten wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied das Amt aus eigenen Gründen niederlegen, endet das Amt damit.

5. Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

- a) Vorstand i.S.d. §26 BGB Mitglied Nr. 3 (Nummerierung ohne Wertung), der Schriftführer und der Jugendbeauftragte werden gemeinsam in Hauptversammlungen in Jahren mit gerader Zahl gewählt.
- b) Vorstand i.S.d. §26 BGB Mitglieder Nr. 1 und Nr. 2 (Nummerierung ohne Wertung) sowie der

Kassenwart werden gemeinsam in der Hauptversammlung in Jahren mit ungerader Zahl gewählt.

6. Im Jahr der Einführung des Vorstands i.S.d. §26 BGB mit bis zu 3 Mitgliedern wird das Vorstandsmitglied Nr. 3 als Übergangsperiode für nur ein Jahr gewählt.
7. Der Vorstand wird von einem Vorsitzenden i.S.d. §26 BGB einberufen. Er ist jederzeit beschlussfähig.

§ 15a Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 16 Unterausschüsse

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Unterausschüsse vom Vorstand oder vom erweiterten Vorstand eingesetzt werden.
2. Sie arbeiten nach deren Weisungen, haben laufend zu berichten und sind diesen verantwortlich.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer überprüft und der Hauptversammlung darüber berichtet.
2. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt und dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

D. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 18 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die beantragten Änderungen sind mit der Tagesordnung wörtlich bekanntzugeben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn weniger als 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostrach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich sein, so kann diese die Vorstandschaft beschließen. Der Vorsitzende hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.